

# Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

01. Sep. 2013  
Posteingang



als allgemeine untere Landesbehörde

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Landratsbereich / Untere Kommunalaufsichtsbehörde  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Gegen Empfangsbekanntnis  
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow  
Der Bürgermeister  
Herrn Baier  
Karl-Marx-Str. 4  
15827 Blankenfelde-Mahlow

Auskunft: Frau Heinze  
Zimmer: C5-2-10  
Telefon: 03371 608-1324  
Telefax: 03371 608-9080  
E-Mail: Jeannette.Heinze@teltow-flaeming.de \*  
Datum: 28. August 2013  
Aktenz.: 15 10 02.12.1/13

**Vorlage eines beanstandeten Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zur Schlusssentscheidung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 10 BbgKVerf**  
Ihr Schreiben vom 01.03.2013, nachgereichte Unterlagen vom 22.05.2013

In o. a. Angelegenheit ergeht folgender

## BESCHIED

1. Eine Entscheidung im Beanstandungsverfahren zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow am 31.01.2013 unter dem Tagesordnungspunkt 18 "Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Erschließungsbeitragssatzung)" (Beschlussnummer GV 116/2012) wird abgelehnt.
2. Der Nachweis über die Unterrichtung der Gemeindevertreter über den Inhalt dieses Bescheides ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 30.10.2013 vorzulegen.

### Rechtsgrundlage:

§ 55 Abs. 1 Satz 11 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 09])

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:  
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0  
Telefax: 03371 608-9100  
UST-IdNr.: DE162693698  
Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam  
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52  
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 18:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Gründe:

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow fasste in ihrer Sitzung am 20.12.2012 unter dem Tagesordnungspunkt 18 "Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Erschließungsbeitragssatzung)" (Beschlussnummer GV 116/62/2012) folgenden Beschluss:

*"Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt, die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 27. September 2007(Erschließungsbeitragssatzung)"*

Diesen Beschluss beanstandete der Bürgermeister fristgemäß mit Schreiben vom 10.01.2013 gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf.

In der auf die Sitzung am 20.12.2012 folgenden Sitzung der Gemeindevertretung am 31.01.2013 entschied die Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow unter dem Tagesordnungspunkt 15 "1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 27. September 2007- Hier: Nochmalige Beschlussfassung zur Beanstandung" erneut über die Angelegenheit und fasste namentlich einen gleichlautenden Beschluss (Beschlussnummer GV 116/63/2013).

Diesen Beschluss beanstandete der Bürgermeister erneut gemäß § 55 Abs. 1 Satz 8 BbgKVerf.

Der Bürgermeister legte mit Schreiben vom 01.03.2013, Eingang 11.03.2013, den Sachverhalt der Kommunalaufsichtsbehörde vor mit der Bitte um Entscheidung i.S.v. § 55 Abs. 1 Satz 10 BbgKVerf.

Mit Schreiben vom 06.05.2013 bat die Kommunalaufsichtsbehörde um Nachreichung weiterer Unterlagen und Erläuterungen. Dem kam die Gemeinde mit Schreiben vom 22.05.2013, Eingang 23.05.2013, nach. In diesem Schreiben wies die Gemeinde ergänzend darauf hin, dass ihr am 21.05.2013 ein Verfahrensfehler bekannt wurde. Die Beanstandung des Bürgermeisters nach der erneuten Beschlussfassung am 31.01.2013 wurde nicht innerhalb der nach § 55 Abs. 1 Satz 8 BbgKVerf einzuhaltenden Frist von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ausgesprochen, sondern diesem erst am 21.02.2013 übergeben.

Zu Ziffer 1:

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf muss der hauptamtliche Bürgermeister den neuen Beschluss beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass auch dieser rechtswidrig ist, und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 8 BbgKVerf muss der Bürgermeister diese erneute Beanstandung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aussprechen. Der Gesetzeswortlaut ist hinsichtlich dieses Erfordernisses eindeutig.

Andernfalls entfällt die aufschiebende Wirkung der Beanstandung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 9 BbgKVerf.

Der neue Beschluss der Gemeindevertretung wurde in der Sitzung am 31.01.2013 gefasst. Die Beanstandungsfrist endete daher am 14.02.2013. Da die Gemeinde selbst mitteilt, dass die Beanstandung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erst am 21.02.2013 übergeben wurde, ist die Beanstandung verfristet und der Bürgermeister zur Bekanntmachung der Satzung verpflichtet.

Das Beanstandungsverfahren gemäß § 55 BbgKVerf ist ein einheitliches Verfahren, welches in der festgelegten Reihenfolge und Form durchzuführen ist.

Unabdingbare Voraussetzung für die Herbeiführung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 55 Abs. 1 Satz 10 BbgKVerf ist die fristgemäße Beanstandung des erneuten Beschlusses der Gemeindevertretung nach § 55 Abs. 1 Satz 8 BbgKVerf durch den Bürgermeister; nur dann ist

die Kommunalaufsichtsbehörde verpflichtet, eine abschließende Entscheidung im Beanstandungsverfahren zu treffen.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 112 BbgKVerf kann sich die Kommunalaufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten. Im vorliegenden Fall dient die Unterrichtung der nachträglichen Kontrolle. Erst nach Vorlage der geforderten Unterlage und deren Prüfung kann die Aufsichtsbehörde feststellen, ob der Bürgermeister seiner Informationspflicht nachgekommen ist.

Gemäß § 54 Abs. 2 BbgKVerf hat der Bürgermeister die Gemeindevertreter über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Bei der Ablehnung einer Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde im Beanstandungsverfahren handelt es sich um eine wesentliche Angelegenheit im vg. Sinne, da der Bescheid die Gemeindevertretung über den Abschluss des Verfahrens in Kenntnis setzt. Die Unterrichtung ist erforderlich, um der Stadtverordnetenversammlung die Kontrolle der Durchführung ihrer Entscheidungen gemäß § 28 Abs. 1 BbgKVerf zu ermöglichen. Daher ist der Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 BbgKVerf verpflichtet, die Gemeindevertretung als Beschluss fassendes Organ über die Ablehnung einer Entscheidung zu informieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 14471 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

In Vertretung

  
Gurske  
Erste Beigeordnete

- K-

Absender:

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow  
Der Bürgermeister  
Karl-Marx-Str. 4  
15827 Blankenfelde-Mahlow

Landrat des  
Landkreises Teltow-Fläming  
als allgemeine untere Landesbehörde  
-Kommunalaufsicht-  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

**Zustellung gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 Abs. 4 VwZG)**

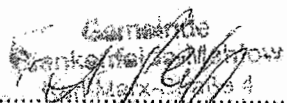
Hiermit wird der Empfang des Bescheides vom 28. August 2013, Az.: 15 10 02.12.1/13

**Betreff:** Vorlage eines beanstandeten Beschlusses der Gemeindevertretung der  
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zur Schlusssentscheidung gemäß § 55 Abs.  
1 Satz 10 BbgKVerf - Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow  
(Erschließungsbeitragssatzung)

bestätigt.

10. SEP. 2013

Empfangen am: .....

  
.....  
Unterschrift und Stempel des Empfängers